

Laibacher Zeitung.

Nr. 107.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Für die Austellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Donnerstag, 13. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl. u. f. w. Insertionsstempel jedesmal 30 kr.

1869.

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 1. Mai 1869,

wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegungskostenansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds erlöschen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26641, B 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegungskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Erfasungsanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonds erloschen.

§ 2. Die im § 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären.

Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte als heimatberechtigt zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte und der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährige Anmeldestermin erst von dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnittes an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeinde der Verpflegte heimatberechtigt oder als heimatberechtigt zu behandeln, welcher Landesfonds daher in Anspruch zu nehmen ist.

§ 3. Wenn nachträglich hervorkommt, daß Verpflegungskosten aus Irrthum in einem zu geringen Zifferansatz ausgewiesen worden sind, so kann die gebührende Nachzahlung aus dem Landesfonds noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an, verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind.

Später können derartige Ansprüche an den Landesfonds nicht mehr gestellt werden.

§ 4. Fällt der Anfang der in diesem Gesetze bestimmten dreijährigen Frist auf einen dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergehenden Zeitpunkt, so kann diese Frist nicht früher als drei Jahre von dem Tage an ablaufen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§ 5. Auf Erfasungsansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonds findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Wien, den 1. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Giskra m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. April d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, auf Grund der Allerhöchstgenehmigten Erhebung der k. k. Viceconsulate in Cairo, Tultscha und Mostar zu Consulaten, die Viceconsuln Alfons Ritter v. Questiaux in Cairo, Friedrich Pertazzi in Tultscha und Paul Reglia in Mostar zu Consuln auf ihren gedachten Posten allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat die zweite Rechnungsgrathsstelle im Rechnungsdepartement des Ministeriums des Innern dem Rechnungs-officiare Leopold Thomas verliehen.

Am 11. Mai 1869 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXVI. und XXVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das XXVI. Stück enthält unter Nr. 55 den internationalen Telegraphenvertrag vom 21. Juli 1868 (abgeschlossen zu Wien den 21. Juli 1868; ratificirt mittelst Erklärung des k. k. Handelsministeriums vom 21ten August und des k. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 2. September 1868);

Das XXVII. Stück enthält unter Nr. 56 die Additionalconvention vom 12. Februar 1869 zu der zwischen Oesterreich und Frankreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Convention vom 13. November 1855;

Nr. 57 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1869 über die Aenderung in den Umkreisen der Finanzbezirksdirectionen Mährens;

Nr. 58 das Gesetz vom 1. Mai 1869, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegungskosten-Erfasungsansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds erlöschen;

Nr. 59 das Gesetz vom 4. Mai 1869 betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1868.

(W. Ztg. Nr. 107 vom 11. Mai.)

Nichtamtlicher Theil.

Die galizische Resolution.

Wien, 10. Mai. Der Bericht des Verfassungsausschusses über die galizische Resolution ist erschienen. Derselbe lautet selbstverständlich ablehnend, bemüht sich aber zugleich, in einer sehr langen Auseinandersetzung die Ablehnung ausführlich zu begründen, beziehungsweise die polnischen Forderungen zu bekämpfen.

Wollte man, heißt es in dem Berichte, die Forderungen des galizischen Landtages erfüllen, so würde das eine Aenderung der Verfassung in ihren wesentlichsten Grundbestimmungen bedingen. Eine solche Aenderung sei aber nicht rätzlich, weil die Verfassung erst vor zwei Jahren mit Hilfe der polnischen Abgeordneten gemacht, in manchen Punkten noch gar nicht verwirklicht worden sei. Sie sei nicht nöthig, weil nirgends der Beweis geliefert sei, daß die Wohlfahrt Galiziens eine solche Aenderung wirklich erfordere.

Oesterreich könne von Galizien mit Recht fordern, daß es sich als Theil vom Ganzen betrachte. Wenn Oesterreichs Völker für die Sicherheit Galiziens einzustehen haben, so muß ihnen auch die Bürgerschaft gegeben werden, daß die Centralregierung den nöthigen Einfluß auf die Verwaltung des Landes habe. Ist aber Galizien ein Theil vom Ganzen, so sei es nöthig, daß es zum Ganzen in dem gleichen Verhältnisse stehe, wie die anderen Theile. Das müsse als ein Grundprincip der österreichischen Verfassungspolitik gelten. Die von Galizien begehrte Aenderung der Verfassung sei aber umso gefährlicher, als sie keine autonomistische, sondern eine föderalistische sei.

Hierauf geht der Bericht auf die einzelnen Forderungen über und sucht bei jeder einzelnen nachzuweisen, daß sie nicht bewilligt werden könnte. Die Gründe sind ungefähr dieselben, welche seinerzeit im Verfassungsausschuß gehört wurden. Neu mag der Hinweis auf das im Geiste unserer Zeit gelegene Streben sein, die Gesetze zwischen den einzelnen Völkern gleich zu machen, während die Polen das Gegentheil begehren.

70. Sitzung des Herrenhauses

vom 10. Mai.

(Schluß.)

Die Volksschulgesetzdebatte.

Graf Mittrowsky beantragt Uebergang zur Tagesordnung und will die Regierung aufgefordert wissen, einen neuen Gesetzentwurf einzubringen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantrage er, bios in die Berathung der §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes einzugehen.

Graf Anton Auersperg: Das gegenwärtige Gesetz ist die correcteste Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai v. J. Als Berichterstatter bei Behandlung des betreffenden Verfassungsgesetzes erinnert Redner an die damaligen Verhandlungen. Die überwiegende Majorität dieses Hauses habe das gesammte Unterrichts-wesen als Gegenstand der Reichsgesetzgebung erklären wollen, in Folge eines Compromisses mit dem anderen Hause in Folge einer bekannten Zwangslage sei das Haus auf die gegenwärtige Fassung dieser Bestimmung eingegangen, das Haus werde deshalb auch in diesem Augenblicke an seinen Grundüberzeugungen festhalten, soweit es mit dem gegenwärtig bestehenden Staatsgrund-gesetze vereinbar sei.

Redner fährt dann fort: Nach meiner Ueberzeugung respectirt der vorliegende Gesetzentwurf die damals gezogene Grenze und er überschreitet dieselbe durchaus nicht, wenn er auch seine Position sehr knapp an an den Grenzen genommen hat; es handelt sich eben darum, dieses Terrain der Reichsgesetzgebung gegen die Gegengriffe zu vertheidigen, ein Terrain, auf welchem die Hoffnungen des Staates beruhen, es handelt sich um jenes geistige Heimatsrecht, um jene geistige Freizügigkeit, welche den verschiedenen Berufsschichten dieses

Staates bis in die untersten Classen ermöglichen soll, im ganzen Reiche ihren Beruf zu üben, es handelt sich darum, in allen Staatsbürgern das österreichische Staatsbürgerthum und das Gefühl dafür zu wecken und zu wahren, eine Aufgabe, die bei der allgemeinen Wehrpflicht in ihrer ganzen Bedeutung um so dringender hervortritt.

Der Schwerpunkt des gegenwärtigen Gesetzentwurfes liegt in den Capiteln von der Heranbildung der Lehrkräfte. Man spricht vom „verjüngten Oesterreich.“ Es gibt allerdings Toilettenkünste, welche einem abgelebten Körper für kurze Zeit den Schein der Jugend geben. Allein um die Jugend auf die Dauer wieder zu erwecken, bedarf es anderer Kräfte. Ich werde mich der Hoffnung nicht hingeben, daß wir diese traurigen Stadien hinter uns haben, bevor wir uns nicht getaucht haben in jenen echten wahren Verjüngungsquell, welcher Dauer und jugendliches Leben diesem Reiche verspricht und dieser Lebens- und Verjüngungsborn ist die Regeneration der Volksschule.

Es ist das Gesetz vom Standpunkte der Landesautonomie angefochten und es ist die lose Stylisirung des betreffenden Paragraphes des Staatsgrundgesetzes getadelt worden. Aber diese Stylisirung ist ja die Folge jenes Compromisses, der mit Zustimmung und Mitwirkung jener Partei stattgefunden hat, aus welcher die Stimmen gegen dieses Gesetz sich vernehmen ließen. Ist die Stylisirung eine vage, so muß die Interpretation eine gewissenhafte sein. Da kommt es vor Allem darauf an, daß der Reichsverband der Staatsidee vorangeht, und daß das Recht der Länder zurücksteht gegen ihre Pflichten gegen das Reich (Bravo links), und daß es am allerwenigsten am Platze ist, in welcher Form es auch sei, jenes verhängnißvolle liberum veto auch in das österreichische Staatsrecht einführen zu wollen, das sich mit keinem parlamentarischen Regime, mit keiner constitutionellen Ordnung verträgt. (Bravo! links.)

Wie dringend nothwendig die Regeneration der Volksschule ist, beweist Redner durch Anführung von Daten über den Schulbesuch und über die Anzahl von Einwohnern, welche auf die Schule in den verschiedenen Kronländern kommen. Wir haben, schließt Redner, eine lange Session hinter uns; wenn wir aus diesen Reichsberathungen nur dieses Gesetz allein nach Hause brächten, so wäre dies schon ein werthvoller, kostbarer Gewinn für die Zukunft unseres Vaterlandes. Mag das Gesetz auch vielleicht in den ersten Augenblicken das Schicksal jenes kostbaren Diamanten theilen, welchen ein Bauerlein unter den Schätzen Karls des Kühnen nach der Schlacht von Nancy fand und um einen Spottpreis veräußerte, der endlich in seinem Werth erkannt, seinen Platz in einer fürstlichen Schatzkammer gefunden hat. Dieses vielleicht jetzt für Manchen ganz unscheinbare und nicht genügend gewürdigte Kind unserer Gesetzgebung wird einst als ein kostbares Juwel im Diadem Austria's strahlen und von da über alle Völker seine erleuchtende Kraft strömen lassen. (Beifall.)

Fürst Constantin Czartoryski entgegnet in einigen Bemerkungen auf die Ausführungen des Vorredners. Das vorliegende Volksschulgesetz sei ein Ideal, welches nicht erreichbar sei; einen praktischen Nutzen könne man von demselben nicht erwarten.

Ritter von Arneht wendet sich gegen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, während Graf Soluchowski denselben vertheidigt. Obwohl er die Vorzüge des Gesetzes nicht verkenne, hege er doch die ernstesten Bedenken wegen Competenz desselben, welche durch die Ausführungen der Vorredner nicht verschleucht würden.

Nachdem noch Fürst Jablonowski den Uebergang zur Tagesordnung befürwortet, nimmt der Berichterstatter Hofrath Unger das Wort. Redner erörtert vor allem die staatsrechtliche Seite des Gesetzes, und zergliedert mit großem juridischen Aufwande das Prinzip der „Grundzüge,“ die in dem Entwurfe aufgestellt wurden.

Wenn man von Kompetenz-Überschreitungen spreche, so wäre es die Pflicht eines jeden von Paragraph zu Paragraph Zusatzanträge zu stellen und die Stellen zu bezeichnen, welche Kompetenz-Übergänge enthalten. Aber mit einem Vertagungsantrage sei nicht abgeholfen in einem Falle, wo die verschiedenen Parteien nicht einig sind und es auch nicht in einem Jahre sein werden. Die Bildung dürfe nicht zersplittert werden und die Erziehung muß das Reich in die Hand nehmen. Der Staat legt den allgemeinen Umriß zu dem Gebäude der Bildung, und die einzelnen Länder sind es, welche den Bau weiterführen müssen. Er könne nicht die Verantwortung

übernehmen, wenn die Berathung über ein solches Gesetz, wie das vorliegende, vertagt werde, denn wer bürgte dafür, daß im nächsten Jahre noch eine Regierung bestehen werde, wie die gegenwärtige? Es sei seine feste Ueberzeugung, daß Millionen durch die Votirung des Gesetzes glücklich gemacht werden; denn die Sorge für das Reich stehe in erster Linie und dann erst komme die Reihe an die Länder. (Beifall.)

Unterrichtsminister v. Hasner beschränkt sich darauf, in kurzem den Standpunkt der Regierung, welche sich streng auf dem Boden der Verfassung halte, darzulegen.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit großer Majorität abgelehnt, dafür nur die Rechte und einige Mitglieder aus dem Centrum.

Freiherr v. Kraus beantragt hierauf die en bloc Annahme des Gesetzes. (Wird bei namentlicher Abstimmung mit 31 gegen 30 Stimmen abgelehnt.) In der Specialdebatte wird hierauf der Gesetzentwurf unverändert trotz mehrfach gestellter unwesentlicher Amendements angenommen und hierauf die Sitzung um 3 Uhr 40 Minuten geschlossen.

Nächste Sitzung den 11. d. M.

71. Sitzung des Herrenhauses

vom 11. Mai.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Graf Taaffe, v. Plener, Ritter v. Hasner, Dr. Herbst.

Der Präsident, Se. Durchlaucht Fürst Colloredo-Mannsfeld eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 30 Min.

Nach Verlesung des Protokolls wird eine Reihe von Gesetzentwürfen, die das Präsidium des Abgeordnetenhauses zur weiteren Behandlung übermittelt, bekannt gegeben.

Fürst Czartoryski ergreift das Wort, um gegen den schleunigen und übereilten Vorgang, mit welchem in der letzten Zeit Gesetze berathen und beschloffen werden, im Namen der Ehre des hohen Hauses Protest einzulegen. Würde nur einmal das hohe Haus über den einen oder den anderen dieser Gesetzentwürfe zur Tagesordnung übergehen, was es um so leichter thun könnte, als viele dieser neuesten Gesetze nicht dringlich sind, so würde gewiß die hohe Regierung dieser meritorischen Anschauung des Hauses Rechnung tragen.

Ritter v. Schmerling theilt die Ansicht des Vorredners und beantragt Zuweisung an die juristisch-politische Commission des Hauses. Wird angenommen.

Berichterstatter Ritter v. Hye verliest den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte und empfiehlt dessen Annahme.

Ritter v. Schmerling wendet sich gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, die sonderbarer Weise darin vorkommen und außer logischem Zusammenhang stehen.

Ritter v. Hein will das Gesetz als eine gemeinsame Angelegenheit betrachtet wissen, da auch die Armee eine gemeinsame und zusammengehörige ist. Er beruft sich auf den § 1 des Gesetzes vom 21. September 1867 über gemeinsame Angelegenheiten und stellt den Antrag: die Berathung und Beschlußfassung des in Rede stehenden Gesetzes so lange zu vertagen, bis auch in Ungarn ein analoges Gesetz nach gleichen Principien zur Anwendung bei der ganzen Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Stande gekommen sei. Der Antrag wird unterstützt.

Se. Exc. Herr Justizminister Dr. Herbst ergreift das Wort.

(Schluß folgt)

198. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 10. Mai

Beginn der Sitzung um 11 Uhr.

Ministerpräsident Graf Taaffe theilt in einer Zuschrift mit, daß Se. Majestät der Kaiser, Freitag den 14. d. M., Abends 8 Uhr, die Abgeordneten in den großen Appartements der Hofburg empfangen, und Samstag den 15. d. Vormittags 11 Uhr den feierlichen Schluß der Reichsrathssession im großen Ceremonienaal vornehmen werde.

Ferner wird mitgetheilt, daß die von beiden Häusern des Reichsrathes jüngsthin beschlossenen Gesetze über die Besteuerung der Eisenbahnen und das Ausnahmsgesetz die allerh. Sanction erhielten.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz. (Wird unverändert genehmigt.)

Abg. Baron Petri no referirt über den Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Eisenbahnlinie von Bludenz an die österreichisch-bayerische Grenze.

In der Generaldebatte beantragt Dr. Stieger die Annahme einer Resolution, in welcher die Regierung zur Vorlage der Eisenbahnlinien Salzburg-Innsbruck (über St. Johann) und Kottenmann-St. Johann in der nächsten Session aufgefordert wird. Der Referent beantragt Annahme einer Resolution, die Herstellung einer

directen Bahnverbindung von Bludenz nach Innsbruck betreffend.

Bei der Abstimmung wird nur die Resolution des Ausschusses angenommen und hierauf der Gesetzentwurf in dritter Lesung genehmigt.

Abg. Steffens referirt über den von ihm eingebrachten Gesetzentwurf, die Steuerbefreiung für neue Eisenbahnlinien betreffend.

Abg. Skene bespricht in der Generaldebatte das Eisenbahnwesen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte überhaupt. Nach diesem haben Concessionäre, Bauunternehmer und Actionäre der Bahnen kein Interesse für die wahre Aufgabe dieses Communicationsmittels. Das Gründungsfieber auf dem Gebiete der Eisenbahnen, sei seiner Meinung nach, hauptsächlich durch die verkehrte Eisenbahnpolitik der Regierung hervorgerufen. Redner beantragt die Annahme einer Resolution, in welcher die Regierung zur Einbringung von Vorlagen in der nächsten Session aufgefordert wird, „die den Ausbau des Eisenbahnnetzes durch den Staat ermöglichen.“

Handelsminister v. Plener erklärt, im Principe dem Eisenbahnbau durch den Staat beizustimmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird hierauf ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung genehmigt.

In der hierauf erfolgten Debatte über die Resolution Skenes versucht Abg. Dr. Groß (Reichenberg) die Vorwürfe, die Skene den Eisenbahnunternehmungen gemacht, zurückzuweisen.

Nach längerer Debatte nimmt Handelsminister v. Plener das Wort, um seinerseits die vom Abg. Skene der Regierung entgegengeschleuderten Vorwürfe als gänzlich ungerechtfertigt zu bezeichnen. Die Regierung sei sich bewußt, dem Schwindel jederzeit entgegengetreten zu sein und deshalb sei es ganz unstatthaft, ihr in dieser Beziehung irgend welche Vorwürfe zu machen.

Die Resolution des Abg. Skene wird hierauf abgelehnt.

Die Gesetzentwürfe, betreffend die Stempel-, Gebühren- und Portofreiheit bezüglich der Verhandlungen und Correspondenzen über die Aufhebung der Propriationsrechte in Mähren und Schlesien und die Durchführung der Grundentlastung in Böhmen, werden ohne Debatte genehmigt.

Ueber Vorschlag Rechbauer's wird beschloffen, zunächst in die Berathung des Antrages auf Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 auf den vom confessionellen Ausschusse ausgearbeiteten Civil-GeGesetzentwurf einzugehen.

Der Antrag auf Anwendung des oberwähnten Gesetzes auf den Civil-GeGesetzentwurf wird hierauf angenommen.

Dr. Kaiser referirt über den Gesetzentwurf, betreffend die Geschließungen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören. (Wird ohne Debatte genehmigt.)

Abg. Baron Wächter referirt über die Recrutenaushebung für das Jahr 1869.

Art. I. bestimmt das Heerescontingent im Sinne des Wehrgesetzes auf zehn Jahre, sowohl für das stehende Heer und die Kriegsmarine, als auch die Ersatzreserve.

Abg. Dr. Rechbauer beantragt, die Bestimmung für die Ersatzreserve wegzulassen, so daß die Stärke derselben alljährlich festzusetzen wäre.

Ministerpräsident Graf Taaffe erklärt sich gegen diesen Antrag, da er mit den Bestimmungen des Wehrgesetzes im Widerspruch stehe.

Der Antrag Rechbauer's wird hierauf abgelehnt.

Art. II bestimmt, daß der Ueberfluß des Heerescontingentes an Mannschaft der Landwehr zugetheilt werde.

Abg. Baron Petri no beantragt die Weglassung dieser Bestimmung. Nach längerer Debatte wird Art. II genehmigt und hierauf der ganze Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Vor Schluß der Sitzung nimmt hierauf Ministerpräsident Graf Taaffe das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Es sei ihm nämlich während der Debatte über Artikel II vom Abgeordneten Schindler der Ausdruck unterschohen worden: Das Wehrgesetz stehe höher als die Verfassung. Er habe diesen Ausdruck nicht gebraucht, sondern nur gesagt: der verfassungsmäßige Weg werde hier durch das Wehrgesetz geregelt.

Abg. v. Grocholski interpellirt den Vorsitzenden, wann die galizische Resolution auf die Tagesordnung gesetzt wird? Sollte es erst in der letzten Sitzung geschehen, so würde dies der Würde des Hauses wenig entsprechen.

Präsident Kaiserfeld erwidert, daß Regierungsvorlagen den Vorzug haben und die Würde des Hauses sicher nicht beeinträchtigt werde, wenn er die Geschäftsordnung einhalte.

Die Sitzung wird hierauf um 1/2 5 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung am 11. d. M.

199. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 11. Mai.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Graf Taaffe, Graf Potocki, Dr. Gistra, Dr. Brestel, Dr. Berger.

Präsident Dr. v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Herrenhaus gibt seinen Beitritt zu dem Gesetze betreffend die Nachtragscredite und zum Volksschulgesetz bekannt. (Beifall.)

Der Steuerreformausschuß beantragt die Resolution: das Gesetz vom 30. Juli 1867, Nr. 41 R. G. B., habe auf die Berathungen des Steuerreformausschusses über die betreffenden Regierungsvorlagen Anwendung zu finden.

Abg. Dr. Ryger beantragt die Resolution so gleich im Sinne des § 41, lit. c bis e G. D., in Verhandlung zu ziehen. Beide Anträge werden vom Hause angenommen.

Die eingelaufenen Petitionen werden verlesen.

Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung: die zweite Lesung des Gesetzes betreffend die Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz. (Berichterstatter Baron Petri no.)

Die Generaldebatte entfällt und das Gesetz wird sofort in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt der mündliche Bericht betreffend das Gesetz über die Veräußerung einiger Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums. (Berichterstatter Dr. Bahans.)

In der Generaldebatte wünscht Abg. Grocholski, daß lit. a, b, c, e, f, mit Ausnahme lit. d, welche lautet: „die Badeanstalt Truskawiec auf der galizischen Domäne Drohobycz mit einer Waldfläche von 562 Joch,“ zur Abstimmung gebracht werden. Sämmtliche lit. mit Einschluß der lit. d, gegen welche nur die Polen stimmen, werden angenommen.

Abg. Baron Pratobevera möchte bezüglich der Veräußerungen, welche in Wien stattfinden sollen (lit. f.) und worunter vorzüglich die Verfügung über den Paradeplatz gemeint sein dürfte, der Regierung jenes schöne kaiserliche Wort, „daß Wien nicht nur eine große, sondern auch eine gesunde Residenz sein soll,“ auf das wärmste empfehlen, um die eigentliche Verbauung des letzten großen freien Platzes im Häusermeere Wiens auf das möglich geringste Maß zu beschränken.

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Gesetz wegen Refundirung der Staatsgarantieschuld der k. k. priv. böhmischen Westbahngesellschaft.

Der Ausschuß beantragt die Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung.

Das Haus schließt sich diesem Antrage in zweiter und dritter Lesung an.

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, womit das Gesetz, betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, vorgelegt wurde. (Berichterstatter Dr. v. Berger.)

Der Finanzausschuß beantragt die Zustimmung des Hauses zu dem vorliegenden Gesetze.

Eine Generaldebatte findet nicht statt und es erfolgt die Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über die Einführung der Goldmünzen.

Der Ausschuß (Berichterstatter Dr. v. Berger) beantragt die Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung.

Auch dieses Gesetz wird in zweiter und dritter Lesung ohne Debatte angenommen.

Den Schluß bilden Berichte des Petitionsausschusses.

(Schluß folgt.)

Parlamentarisches.

Wien, 10. Mai.

(Arbeiterausschuß.) In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Regelung der Arbeiter-Verhältnisse wurde von Seite des Berichterstatters Dr. Klun der nach den Beschlüssen dieses Ausschusses verfaßte umständliche Bericht vorgetragen. Derselbe bespricht folgende Punkte, über welche sich der Ausschuß geeinigt hat: nämlich die Frage über die Fixirung eines Arbeitestages, wobei der Standpunkt festgehalten wird, daß für erwachsene Arbeiter eine derlei zwangsweise Bestimmung unzulässig, bei Frauen und Kindern jedoch aus sanitären und sittlichen Rücksichten nothwendig sei; — die Freiheit des Coalitionsrechtes, in welcher Beziehung die Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des Strafgesetzes als eine Nothwendigkeit erklärt wird; — die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften; — die Einführung von Fabriks-Inspectoren. Der Bericht gipfelt in den nachstehenden Anträgen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf, welcher die Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des Strafgesetzes zum Gegenstande hat, wird in dem Hause zur Annahme empfohlen.

2. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführ-

ten Petitionen werden der Regierung zur eingehenden Würdigung übergeben.

3. Wird eine Resolution beantragt, mittels welcher die Regierung aufgefordert wird, die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, insbesondere das 6. und 7. Hauptstück derselben, im Sinne des Berichts zu reformiren und ein neues Gewerbegesetz in der nächsten Session dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Dem Berichterstatter wurde von Seite des Ausschusses für seine mühevollen Arbeit der Dank votirt. Schließlich genehmigt der Ausschuss die sogleiche In drucklegung und Vertheilung des Berichts.

Wie Graf Bismarck über Depeschenveröffentlichung denkt.

Wien, 11. Mai. Die „Correspondance du Nord-Est“ in Paris vom 6. Mai enthält folgende Correspondenz aus Florenz, 30. April: Der Eindruck, den hier der leidenschaftliche Krieg des Herrn v. Bismarck gegen Herrn v. Beust wegen der Depesche vom 20. Juli 1866 hervorbringt, ist nichts weniger als günstig für den norddeutschen Bundeskanzler. Schon wir ihn über die Veröffentlichung seiner Depesche durch den österreichischen Generalstab in solchen Form gerathen, so ruft uns das unwillkürlich in's Gedächtniß, daß zur Zeit, als es dem preussischen Generalstab beliebt, gewisse Depeschen zu citiren und falsche beleidigende Urtheile über die italienische Armee zu veröffentlichen — Herr v. Bismarck sich damit entschuldigte, daß er, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für die Publicationen des preussischen Generalstabes nicht verantwortlich sein könne. Wie will er jetzt einen österreichischen Minister für die Publicationen des österreichischen Generalstabes verantwortlich machen, und vollends gar Herrn von Beust, der nicht einmal im österreichischen Dienst stand zur Zeit, als die famose Depesche geschrieben und aufgefangen wurde.

Oesterreich.

Wien, 11. Mai. (Parlament.) Das Herrenhaus nahm den Gesetzentwurf über den Wirkungsbereich der Militärgerichte an und schloß die Generaldebatte über das Grundsteuergesetz. — Das Abgeordnetenhaus nahm die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Umwandlung verschiedener Schuldtitel in eine einheitliche Schuld, sowie das Gesetz über die Einführung neuer Goldmünzen an. Der Präsident erklärte es mit der Würde des Hauses unvereinbar, die noch vorliegenden, zur Berathung vorbereiteten Gesetzentwürfe und Berichte über Gegenstände, welche die öffentliche Meinung sehr beschäftigen, auf die Tagesordnung zu setzen.

Wien, 11. Mai. (Die Heeresorganisation und die Armee.) Die „Wiener Abendpost“ schreibt: Einige Tagesblätter scheinen es sich zur Aufgabe gestellt zu haben, bei jedesmaliger Besprechung der im vollen Zuge begriffenen Heeresorganisation die Lösung wichtiger Fragen als das Resultat vorausgegangener Parteikämpfe darzustellen. Wir können zum Glück constatiren, daß diese vermeintlichen „Parteien“ in der Armee nicht existiren und daß es sich bei der Berathung wichtiger Fragen höchstens in einzelnen Fällen um Meinungs-differenzen handeln kann, die durch Sr. Majestät Allerhöchste Anordnungen noch stets endgültig entfallen sind. Den Beschlüssen und Anträgen des Reichskriegsministeriums liegen übrigens stets nur objective Anschauungen zu Grunde; daselbe wird in seinen Absichten und Zielen — ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten — einzig und allein von dem aufrichtigen Bestreben geleitet, das Beste der Armee, des Staates und des Allerhöchsten Dienstes wirklich zu fördern.

Pest, 10. Mai. (Sitzung des Unterhauses.) Der Präsident theilt mit, daß die Zuschrift des croatischen Landtages an den Reichstag des Inhaltes, derselbe möge den Verkauf der Grenzwaldungen verhindern, bis das Kriegsministerium die Bewilligung hiezu von dem croatisch-slavonischen Landtage eingeholt hat, in Druck gelegt und der Verhandlung unterzogen werden wird. In das Adresscomité wurden gewählt: Franz Deak, Michael Horvath, Pulszky, Gajzago, Bitto, Szedenyi, Pejachevich, Stephan Majstath und Bezerebly.

Ugram, 11. März. (Capitelsitzung.) Heute Vormittag 10 Uhr fand in Folge des Ablebens Sr. Eminenz des Cardinals eine Capitelsitzung statt, in welcher Bischof Kralj zum Vicarius per acclamationem gewählt wurde. Die Domherren Gygler und Gasparic wurden von Seite des Capitels zu Mitgliedern der Testaments-executions-Commission bestimmt, an welcher von Seite der Statthalterei Statthalter-rath Pogledic, von Seite der Finanzprocuratur Finanzrath Knez und der öffentliche Notar Hoffmann theilnahmen.

Rusland.

Paris, 10. Mai. (Zum Concil.) Die bayerische Regierung hat bei den katholischen Mächten, sowie auch

in Berlin und Bern diplomatische Schritte gethan, um ein vorhergängiges Einverständnis der Cabinetts ange-sichts des Concils herzustellen. Wie man vernimmt, sollen die Eröffnungen Baierns hier eine günstige Aufnahme gefunden haben.

St. Gallen, 10. Mai. (Eisenbahn.) Dem Regierungsrathe wurde ein zwischen Pariser Banquiers und den verrinigten Schweizer Bahnen abgeschlossener Vertrag über den Bau einer Eisenbahn über den Lukmanier nach Bellinzona und Locarno und über den Monte Cenere nach Camerlata vorgelegt. Zu den bezüglichlichen Verhandlungen wurden die Regierungsräthe Aepli und Züend abgeordnet.

Locales.

(Der Sommerturnplatz des hiesigen Turnvereines) wird heute eröffnet und werden bei günstiger Witterung hinfort zu den gewöhnlichen Stunden die Uebungen daselbst stattfinden. Die Geräthe sind renovirt und vermehrt und ermöglichen nunmehr eine größere Mannigfaltigkeit der Uebungen. Anmeldungen zum Turnunterricht werden außer bei den Herren Cantoni und Ambrosch auch vom Turnlehrer selbst am Turnplatze angenommen. — Auch dem Mädchenturnen wird von dem neuen Lehrer ein ganz besonderes Augenmerk gewidmet und daselbe am Freitag beginnen. Obgenannte Herren nehmen auch hiezu Anmeldungen entgegen und ist die Theilnahme an diesem wichtigen Erziehungsmittel um so leichter, als das Unterrichtsgeld ein mäßiges ist.

(Häuserverzeichnis.) Soeben erschien im Druck und Verlage der Millitz'schen Buchdruckerei hier hübsch ausgestattet ein „Verzeichnis der Hausinhaber in Raibach sammt der Pfarreinteilung und dem alphabetischen Namensverzeichnis.“ Die in mancher Beziehung nützliche Broschüre empfiehlt sich schon durch ihren Inhalt und weil noch kein ähnliches, bis auf die neueste Zeit fortgeführtes Verzeichnis besteht, hauptsächlich für Behörden, Redactionen &c.

(Im Schweizerhause bei Tivoli) spielt heute Nachmittag halb 5 Uhr die Capelle des 79. Infanterie-Regiments.

(Geldspende für Schulbauten.) Die Witwe Frau Anna Kallister in Triest, deren Namen viele gemeinnützige von ihr und ihrem verstorbenen Gemal herrührende, für die Bewohner der Poiser Gegend bestimmte Stiftungen tragen, hat neuerdings den bedeutenden Betrag von 2400 fl zum Bane neuer Volksschulen in Dorn, Mantersdorf, Ruzdorf, und Kaltensfeld der Bezirkshauptmannschaft in Adelsberg übergeben.

(Schwere Verletzungen.) Am 8. Mai Nachmittags trieben die Brüder Mathias, Josef und Johann Mihelcic aus Stara Apna bei St. Cantian, Bezirkshauptmannschaft Pittai, und Johann Sever von Kleinplein Ziegen, welche sie nach Sittich zu Markte gebracht hatten, über Draga und Saverata wieder zurück nach Hause. Statt den Fahrweg einzuhalten, wollten sie die Ziegen über die Wiese des Josef Salein vulgo Tremel treiben, welchem Vorhaben letzterer sich widersetzte. Es entspann sich alsbald eine Kauferei, in welcher Salein zu Boden geworfen wurde. Da eilte Josef Jafos, Sohn des Gemeindevorstandes von Draga, herbei und fiel mit einem Knittel vorerst über den Mathias Mihelcic her, der einen Bruch des linken Vorderarmknochens und des linken Wadenbeines erlitt, dann über den Johann Sever, dem er die 7te und 8te Rippe brach. Beide Verletzungen werden ärztlicherseits als schwere bezeichnet. Die Verletzten sind in geeignete Pflege übergeben und der Vorfall dem Bezirksgerichte angezeigt.

(Die Untertrainer Bahn.) Vom Abg. Dr. Klun sind vorgestern Petitionen von 16 Gemeindevortretungen Untertrains im Abgeordnetenhaus überreicht worden. Sämmtliche Gemeindevortretungen bevorworten die Legung der Trace der Untertrainer Bahn über Weixelburg und Rudolfswerth. Es ist nicht ohne politische Bedeutung, daß Untertrain den Vertreter der verfassungstreuen Partei in Krain, den Abg. Dr. Klun, mit dieser Mission betraut, besonders nachdem in der Landeshauptstadt bei den letzten Gemeindevahlen auch die verfassungstreue Partei gesiegt hat.

(Emission für die Rudolfsbahn.) Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: In Sachen der schon mehrfach besprochenen neuen Emission von Actien und Prioritätsobligationen der Kronprinz-Rudolfsbahn (für die Strecken Raibach-Tarvis und Rottenmann-Weyer) ist eine neue Verzögerung eingetreten. Bisher hieß es, die Creditanstalt und die Anglo-Oesterreichische Bank hätten sich in die Operation getheilt und jene würde die Prioritäten, diese die Actien zur öffentlichen Subscription auslegen und bei den letzteren den Actionären der Rudolfsbahn ein Bezugsrecht eingeräumt werden. Nunmehr wird uns mitgetheilt, daß die Entscheidung darüber, ob die Emission der neuen Serie von Werthen der Rudolfsbahn durch die Creditanstalt oder die Anglo-Oesterreichische Bank erfolgen soll, noch nicht getroffen ist. Die endgültige Abmachung hierüber soll mit der definitiven Bestimmung über die zu emittirenden Actien und diese wieder von dem Ausgange der Verhandlungen abhängen, welche gegenwärtig zwischen der Regierung und der Leitung der Rudolfsbahn in Bezug auf eine Baufrage in der Schwebe sind. Als möglich wird uns bezeichnet, daß vorderhand nur ein kleiner Bruchtheil von Actien ausgegeben und für diese gar keine öffentliche Subscription veranstaltet, sondern den derzeitigen Actionären im Wege des Bezugsrechtes zur Disposition gestellt werden wird.

(Zum Lator von Steinberg) wird der „Tr. Ztg.“ nachstehender bedauerlicher Vorfall gemeldet: Als die Säger der Citalnica von Dollina-Bolung mit ihrer Fahne gegen 8 Uhr Abends von Sagurje gegen die Eisenbahnstation St. Peter zu fuhren, fanden sie im Dorfe Drskovic die Straße verrammelt. Einer der Säger stieg vom Wagen herab und frug einen Dorfbewohner, wer dort zupan sei; der Angeredete erwiderte, der zupan sei er selbst, und hieb gleichzeitig den Latoriten mit einem Keil auf den Kopf; hierauf kamen andere Dorfbewohner herbei, und es entstand eine blutige Kauferei zwischen den Dorfbewohnern und den Latoriten, welchen letzteren die Vereinsfahne entrissen und buchstäblich in Stücke zerrissen wurde. Näheres, sowie der Anlaß dieser Gewaltthätigkeit ist bis jetzt nicht bekannt. Eine Untersuchung wurde eingeleitet, und bereits sollen sechs Angreifer in Haft gebracht worden sein.

(Beim k. k. Landesgerichte in Klagenfurt) ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte von 800 fl. resp. 900 fl. zu besetzen. Gesuche sind bis 25. Mai beim Präsidium zu überreichen.

Gemeinderathssitzung vom 11. Mai.

(Schluß.)

Dr. v. Kaltenegger Namens der Rechts- und Personalsection referirt über die Pensionirung des mehr als 48 Dienstjahre zählenden magistratischen Kanzleidiener's Tertmann und stellt den Antrag, es werde demselben der volle Gehalt von 315 fl. als Pension bewilligt.

Da der Bittsteller um Belassung der Nebenbezüge, nämlich Holz- und Quartiergeld, gebeten, so unterstützt G. M. Malitsch, indem er die stets sehr ersprießliche Dienstleistung desselben rühmend hervorhebt, den Antrag auf Belassung des Quartiergeldes mit 80 fl. als Pension. Derselbe wird jedoch, nachdem Dr. v. Kaltenegger vom principiellen Standpunkte der unausweichlichen Konsequenzen halber dagegen gesprochen und hervorgehoben, es bleibe dem T. unbenommen, um Belassung des Quartiergeldes als Gnabengabe anzufuchen — abgelehnt und der Antrag der Section auf Pension mit dem Activitätsbezüge per. 315 fl. angenommen.

Ebenso wird die von dieser Section beantragte Belassung des Dieners Pogacar als Aushilfsdiener angenommen.

Die Zuständigkeit des Findlings Ferdinand Kocina wird nach dem Antrage des Berichterstatters, G. M. Dr. Supantschitsch, abgelehnt.

Der Antrag auf Incorporirung des städtischen Gutes Tivoli zum Stadtgebiete wurde bereits in der Gemeinderathssitzung vom 20. September 1866 beschlossen und es wurden damals nachstehende Motive dafür geltend gemacht:

1. Die politisch-polizeiliche Verwaltung könnte auf diesem ohnehin unter der privaten Ueberwachung der Commune stehenden Terrain füglich von den städtischen Organen besorgt werden. 2. Das Schloß Tivoli ist von Angehörigen der Stadt bewohnt und wird dessen Umgebung zumeist von Städtern besucht. 3. Organe der politischen Bezirksbehörde werden selten in diesem Terrain exponirt. 4. Die Verbindung mit dem städtischen Kataster würde ohne Schwierigkeit herzustellen sein. 5. Eine Einwendung dagegen könnte nur die Gemeinde Schischka vorbringen, aber bisher stand Tivoli zu derselben in keinem Leistungsverhältnisse. 6. Die Bezirkshauptmannschaft als politische Behörde wäre mit dieser, ihr ohnehin ausgedehntes Gebiet wenig schmälern und sie der Ueberwachung enthebenden Anscheidung einverstanden. — In Folge dieses Gemeinderathsbeschlusses wendete sich der Stadtmagistrat unterm 24. September 1866 an die Landesregierung und den Landesauschuß. Mit Erledigung der Landesregierung vom 13. December 1866 wurde dieses Einschreiten jedoch mit Rücksicht auf den Protest der Gemeinde Unterschischka zurückgewiesen. Diese Erledigung wurde in der Gemeinderathssitzung vom 21. Jänner 1867 mitgetheilt. Seitdem ist das Gesetz über die Bildung von Hauptgemeinden vom 2. Jänner 1869, Nr. 5 des Landesgesetzblattes, erlassen worden. Dadurch hat sich die Sachlage geändert. Die Bezirkshauptmannschaften sind von Seite der hohen Regierung aufgefordert worden, sich in Betreff der Bildung dieser Gemeinden zu äußern. Unterm 11. April l. J. ist der Antrag gestellt worden, die Gemeinden Ober- und Unterschischka, St. Martin am Groß-Kalenberg und St. Veit zu einer Hauptgemeinde mit dem Siege in St. Veit zu vereinigen, wodurch Tivoli außer allen Contact mit dem zu weit entfernten Gemeindecentrum kommen würde. Da endlich auch die Eintheilung des Pfarrenprengels keine Aenderung erleiden und die Berichtigung des Katasters keine Schwierigkeit verursachen würde, so stellt die Rechtssection den Antrag: 1. Der Gemeinderath erklärt am Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Sept. 1866 festzuhalten und es wäre demnach der § 1 des Gemeindestatutes der Stadt Raibach durch Einbeziehung des Gutes Tivoli zu ergänzen; 2. es wäre der Magistrat zu beauftragen, die diesfälligen weiteren Verhandlungen durch Verwendung an den Landesauschuß und die hohe Regierung einzuleiten.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

G. M. Dr. Pfefferer referirt über die Entschädigungsansprüche der Stadcommune an Gustav Tönnies als Unternehmer der Quaubauten im Jahre 1867 längs der Häuser Nr. 154 bis 159 am alten Markte. Bekanntlich haben die Häuser der Eheleute Weidinger (Nr. 158) und des Eduard Hohn (Nr. 157) durch diese Quaubauten

